

Merkblatt betreffend Übernahme von Privatstrassen in das öffentliche Eigentum der Einwohnergemeinde Schönengrund

Der Gemeinderat hat folgende Kriterien erlassen, anhand derer die Übernahme einer Privatstrasse ins öffentliche Eigentum zu prüfen ist. Die technischen Voraussetzungen, der Zustand und das öffentliche Interesse müssen für die Übernahme kumulativ ausgewiesen sein.

Technische Voraussetzungen

Die Linienführung und die technischen Merkmale der Privatstrasse müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- den geltenden kommunalen und kantonalen Reglementen;
- den genehmigten Bebauungs- und Erschliessungsplänen;
- den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen).

Öffentliches Interesse

Dieses besteht namentlich, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Quartiererschliessungen ab 3 Wohneinheiten;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zustand

- Die Strasse muss in einem guten Zustand sein, d.h. es dürfen keine baulichen Massnahmen innerhalb der nächsten mindestens 10 Jahre anstehen. Andernfalls ist ein vorgängiger Ausbau erforderlich oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten.
- Entsprechende Zustandsaufnahmen, Zustandsbeurteilungen sowie den mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarf (inkl. Kostenvoranschlag) in den nächsten 20 Jahren erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma.
- Die Kanalisation ist Bestandteil der Strasse und geht in der Regel mit der Strasse in das Eigentum der Gemeinde über. Sämtliche Leitungen und Schächte müssen dem Stand der Technik entsprechen und in einem guten Zustand sein (mittels Kamerakontrolle belegen, wobei Aufnahme nicht älter als 2 Jahre). Allenfalls ist eine Reinigung nötig.
- Anhaftende Dienstbarkeiten (z.B. Hagpflicht) sind nach Möglichkeit zu löschen.
- Die Strasse wird nur als selbständige Parzellen übernommen und nicht als unausgeschiedene Strassenfläche.

Kosten

- Die Kosten der Handänderung (auch beim Löschen von Dienstbarkeiten), Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer.
- Die Kosten der Zustandsaufnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde; wird die Strasse dann doch nicht abgetreten, kann frühestens nach 20 Jahren erneut eine Zustandsaufnahme beantragt werden.
- Die Kosten der Instandstellung sowie darauffolgender Schlussprüfung durch einen Fachmann gehen zu Lasten der Eigentümer.
- Die Übernahme bzw. Abgabe der Strasse respektive der entsprechenden Parzellen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Vorgehen

Dem schriftlichen Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Protokoll mit Beschluss der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft bezüglich Eingemeindung sowie schriftliche Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer;
- Situations- und Ausführungspläne inkl. Werkleitungen;
- Antrag auf Erstellung einer Zustandsaufnahme durch einen ausgewiesenen Ingenieur betreffend Strassenzustand und mutmasslichem Ausbau- und Sanierungsbedarf (inkl. Kostenvoranschlag) in den nächsten 20 Jahren;
- Schlussprüfung durch ausgewiesenen Ingenieur, falls sich eine Sanierung vor der Übertragung als notwendig herausstellt;
- Die Abtretung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des dem Entscheid folgenden Jahres.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. Juni 2020.